

Recht der Internationalen Wirtschaft

6 | 2019

Betriebs-Berater International

4.6.2019 | 65. Jg.
Seiten 321–396

DIE ERSTE SEITE

Lutz Hartmann

Aus „One Day in Addis“ sind inzwischen fünf Jahre geworden

AUFSÄTZE

Professor Dr. Carmen Bachmann, Dr. Konrad Richter und Thomas Wagner

Die amerikanische Personengesellschaft nach der US-Steuerreform: der QBI-Abzug und die „self employment tax“ im Zusammenspiel | 321

Dr. Roland Mörsdorf

Aktuelle Rahmenbedingungen für Share Deals in Norwegen | 329

Dr. Kilian Bälz, LL.M., und Aouni Shahoud Almousa, LL.M.

Die Reform des Schiedsrechts in den Vereinigten Arabischen Emiraten | 337

LÄNDERREPORTE

Professor Dr. Rainer Wedde

Länderreport Russische Föderation | 346

Jan Eberhardt

Länderreport Großbritannien | 352

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Pflicht des Arbeitgebers zur systematischen Erfassung der Arbeitszeit | 355

EuGH: Immobiliendarlehen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer – Anwendbarkeit der AGB-Richtlinie | 361

EuGH: Zahlungsklage nach Beschluss der WEG-Versammlung – Vertragsgerichtsstand i. S. d. EuGVVO und Dienstleistungsvertrag i. S. d. Rom I-VO | 364

EuGH: Verbraucherkreditvertrag i. S. d. Lugano-II-Übereinkommens | 371

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Abkommen EG-Schweiz – Besteuerung bei Wohnsitzverlegung einer natürlichen Person in die Schweiz | 380

beschriebenen Risikos einer Untersagung und Rückabwicklung – wohl zulässig.

4. Weitere Genehmigungserfordernisse

Share Deals können im Einzelfall nicht nur dem – neuen – Genehmigungserfordernis des norwegischen Sicherheitsgesetzes, sondern den Genehmigungserfordernissen von Sondergesetzen unterliegen.¹²² Hierzu gehören beispielsweise das norwegische Wasserfallgesetz (Vannfallrettighetsloven) aus dem Jahr 1917,¹²³ das norwegische Erdölgesetz (Petroleumloven) aus dem Jahr 1996¹²⁴ und das norwegische Finanzunternehmensgesetz (Finansforetaksloven) aus dem Jahr 2015.¹²⁵ In anderen Fälle setzt der Erwerb voraus, dass der Erwerber eine eigene Konzession der Art, wie sie die Gesellschaft zum Betreiben ihres Geschäftsbetriebs benötigt, hat. Dies kann beispielsweise gemäß dem norwegischen Energiegesetz (Energiloven) aus dem Jahr 1990¹²⁶ der Fall sein.

Der Erwerb von Grundstücken bedarf gemäß dem norwegischen Grundstückserwerbsgesetz (Konsesjonsloven) aus dem Jahr 2003 ebenfalls grundsätzlich einer Genehmigung.¹²⁷ Dies gilt aber nur für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, nicht jedoch für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Immobilien- oder anderen Grundstücksgesellschaft; hiervon besteht dann eine Ausnahme, wenn Genehmigungserfordernisse in der Genehmigung, die ursprünglich der Gesellschaft zum Erwerb der Grundstücke erteilt worden ist, festgesetzt worden sind.¹²⁸ Share Deals, deren Gegenstand der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Immobilien- oder anderen Grundstücksgesellschaft ist, bedürfen damit in aller Regel keiner Genehmigung. Gemäß dem norwegischen Wohnungsvorkaufsrechtsgesetz (Leiegårdsløven) kann allerdings der Erwerb von mindestens 50% der Geschäftsanteile an einer Immobiliengesellschaft ein gesetzli-

ches Vorkaufsrecht der Gemeinde, in der die Immobilie belegen ist, auslösen, wenn es sich bei der Immobilie um ein zu Wohnzwecken vermietetes Gebäude handelt.¹²⁹

In den meisten Fällen ist das Genehmigungserfordernis oder das Vorkaufsrecht an bestimmte Größen geknüpft, die aber im Einzelfall schnell überschritten werden können. Beispielsweise kommen das norwegische Wasserfallgesetz erst ab einer Leistung von ca. 2,9 MW¹³⁰ und das norwegische Wohnungsvorkaufsrechtsgesetz nur dann zur Anwendung, wenn die Immobilie mit mehr als der Hälfte ihrer Grundfläche für Wohnzwecke eingerichtet ist und mindestens fünf Wohneinheiten enthält.¹³¹



Dr. Roland Mörsdorf

Seit 2008 Partner der Rechtsanwaltssozietät Advokatfirmaet Grette AS in Oslo. Zwischen 2007 und 1998 als Rechtsanwalt in verschiedenen großen Wirtschaftskanzleien in Amsterdam, Frankfurt/M. und Stuttgart tätig. 1995 Promotion an der Universität Mannheim. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim und Antwerpen. Zugelassen als deutscher Rechtsanwalt und norwegischer Advokat.

122 Siehe eine Aufstellung bei *Aabø-Evensen*, Om oppkjøp av selskaper og virksomhet, 2011, S. 387 ff.

123 §§ 22 ff. des norwegischen Wasserfallgesetzes.

124 § 10–12 des norwegischen Erdölgesetzes.

125 §§ 6–1 ff. des norwegischen Finanzunternehmensgesetzes.

126 Siehe *Aabø-Evensen* (Fn. 122), S. 401 f.

127 § 2 Abs. 1 des norwegischen Grundstückserwerbsgesetzes; siehe zu den Ausnahmen § 2 Abs. 2 und vor allem § 4 des Gesetzes.

128 Siehe *Aabø-Evensen* (Fn. 122), S. 410.

129 § 2 Abs. 2 des norwegischen Wohnungsvorkaufsrechtsgesetzes.

130 § 2 Abs. 1 des norwegischen Wasserfallgesetzes.

131 § 1 Abs. 1 des norwegischen Wohnungsvorkaufsrechtsgesetzes.

Dr. Kilian Bälz, LL.M., Rechtsanwalt, und Aouni Shahoud Almousa, LL.M., beide Berlin

Die Reform des Schiedsrechts in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Das VAE-Bundesgesetz Nr. 6/2018

Mit Bundesgesetz Nr. 6/2018 haben die Vereinigten Arabischen Emirate das Schiedsrecht neu geregelt. Das Gesetz orientiert sich maßgeblich am UNCITRAL-Modellgesetz und ist ein wichtiger Schritt hin zu einer schiedsfreundlichen Rechtsordnung. Einige praktisch wichtige Fragen bleiben gleichwohl offen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Neuregelung und praktische Tipps für die Gestaltung von Schiedsklauseln.

I. Einleitung

Die Vereinigten Arabischen Emirate – insbesondere Dubai – sind der wohl wichtigste regionale Schiedsort für Streitig-

keiten mit Bezug zu den Golfstaaten, zum Irak und Iran. Im Jahr 2006 sind die VAE der New Yorker Konvention von 1958 (nachfolgend: UNÜ) beigetreten.¹ Gleichwohl war das emiratische Schiedsrecht in vielen Punkten überholt. Seit vielen Jahren wurde über eine Neuregelung beraten. Die Folge war, dass mehr und mehr Verfahren zum Dubai International Financial Centre (DIFC) abgewandert sind. Der DIFC ist eine Freizone für Unternehmen der Finanzindustrie in Dubai, der auch ein eigenes, am englischen Common Law

1 Der Beitritt des Übereinkommens durch die Emirate beruht auf Bundesdekret Nr. 43 v. 13. 6. 2006, veröffentlicht im Gesetzesblatt am 28. 6. 2006; siehe hierzu auch Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 679 v. 16. 6. 2011; unter: <http://www.newyorkconvention.org/countries>.

orientiertes Rechts- und Gerichtssystem besitzt und sich seit seiner Einrichtung im Jahr 2004 als „Dispute Resolution Hub“ etabliert hat.²

Mit Erlass des neuen Schiedsgesetzes (Bundesgesetz Nr. 6/2018 (nachfolgend: Schiedsgesetz bzw. auch VAESchiedsG) beginnt das „Mainland“ der VAE (verstanden als das Staatsgebiet außerhalb der Freizonen) mit einer Aufholjagd. Das Gesetz, das eng dem UNCITRAL-Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 (nachfolgend: ModG) folgt und am 16. 6. 2018 in Kraft trat,³ ist ein Meilenstein in der Entwicklung hin zu einer schiedsfreundlichen Rechtsordnung.⁴ Mit dem Inkrafttreten des Schiedsgesetzes sind die betreffenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 203–218 der ZPO, Bundesgesetz Nr. 11/1992, nachfolgend: VAEZPO), welche die Schiedsgerichtsbarkeit geregelt haben, aufgehoben (Art. 60 VAESchiedsG). Laufende schiedsrichterliche Verfahren unterliegen kraft Gesetzes den neuen Regelungen (Art. 59 VAESchiedsG).

II. Die Neuregelung im Überblick

Das neue Schiedsgesetz ist in sechs Kapitel gegliedert:

- Kap. I: Definitionen und Anwendungsbereich (Art. 1–3),
- Kap. II: Die Schiedsvereinbarung (Art. 4–8),
- Kap. III: Das Schiedsgericht (Art. 9–21),
- Kap. IV: Das Schiedsverfahren (Art. 22–36),
- Kap. V: Der Schiedsspruch (Art. 37–57) und
- Kap. VI: Schlussbestimmungen (Art. 58–61).

Die in der Praxis so wichtige Frage der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche regelt das Schiedsgesetz nicht. Insoweit gelten weiter unmittelbar die Bestimmungen der New Yorker Konvention⁵ und die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

III. Anwendungsbereich des Schiedsgesetzes

Den Anwendungsbereich des Schiedsgesetzes regelt Art. 2 VAESchiedsG. Das Schiedsgesetz ist im Grundsatz auf alle Schiedsverfahren in den VAE anzuwenden, unbeschadet des Streitgegenstandes und unabhängig davon, ob die Streitigkeit einen rein nationalen oder einen internationalen Bezug hat (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 VAESchiedsG). Das gilt unabhängig davon, ob das Rechtsverhältnis, auf das sich das Verfahren bezieht, vertraglicher oder außervertraglicher Natur ist (Art. 2 Abs. 3 VAESchiedsG).

Gleichwohl steht es den Parteien frei, das Verfahren einem ausländischen Schiedsrecht zu unterstellen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG). Nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt das unbeschränkt, und zwar auch für rein inländische Verfahren. Begrenzt ist die Rechtswahl allerdings durch den emiratischen *ordre public* und die guten Sitten (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG). Die Anwendung des emiratischen Schiedsgesetzes wird demnach wirksam ausgeschlossen, wenn die Parteien die Anwendung des Schiedsrechts eines anderen Staates wählen; inwieweit das eine praktisch empfehlenswerte Option ist, ist eine andere Frage.⁶

Umgekehrt können die Parteien nach Art. 2 Abs. 2 VAESchiedsG vereinbaren, dass ein ausländisches Schiedsverfahren den Bestimmungen des VAESchiedsG unterliegt. Voraussetzung ist, dass es sich (i) um ein Verfahren der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit handelt und (ii) die

Parteien die Anwendung des VAESchiedsG auf das betreffende Verfahren ausdrücklich vereinbaren. Inwieweit das eine in der Praxis gute Option ist, sei dahingestellt.

IV. Abschluss und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung

Die Schiedsvereinbarung ist ein materiellrechtlicher Vertrag.⁷ Das Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung richtet sich nach dem auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht. Im Anwendungsbereich des UNÜ ist dieses vorrangig nach Art. 5 Abs. 1 lit. a UNÜ zu bestimmen (Art. 22 Zivilgesetzbuch der VAE, Gesetz Nr. 5/1985, nachfolgend: VAEZGB). Anwendung findet danach das von den Parteien gewählte Recht, hilfsweise das Recht am Schiedsort (bei einem Schiedsverfahren in den VAE also das Recht der VAE). In allen anderen Fällen findet Art. 19 Abs. 1 VAEZGB Anwendung. Danach unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Besteht keine Rechtswahl, unterliegt der Vertrag dem Recht des gemeinsamen (Wohn)sitzes der Parteien, sonst dem Recht am Abschlussort.

1. Autonomieprinzip

Im Allgemeinen galt die Schiedsvereinbarung bereits nach der Rechtsprechung zum alten Schiedsrecht als ein vom Hauptvertrag unabhängiges Rechtsgeschäft (Autonomieprinzip).⁸ Die Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung wird im neuen Recht in Art. 6 VAESchiedsG gesetzlich verankert. Demnach sind der Bestand und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung von der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Hauptvertrags unberührt (Art. 6 Abs. 1 VAESchiedsG). Das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung sind eigenständig zu beurteilen. Zudem führt der Einwand der Nichtigkeit, Aufhebung oder der Beendigung des Hauptvertrags gemäß Art. 6 Abs. 2 VAESchiedsG nicht automatisch zur Aussetzung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

2. Erscheinungsformen und Abschluss der Schiedsvereinbarung

Die Schiedsvereinbarung kann entweder in Form einer Schiedsklausel (Arab. *Shar at-Takkm*) oder Schiedsabrede (Arab. *Musharat at-Takkm*) geschlossen werden. Die Abgrenzung zwischen Schiedsklausel und -abrede richtet sich danach, wann die Vereinbarung getroffen wurde.⁹ Der Be-

² Hierzu etwa Bälz/Elrifai, Länderbericht Vereinigte Arabische Emirate mit Anhang Dubai International Financial Centre, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, Losebl., 53. EL, 2017, m. w. N.

³ Das Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte gemäß Art. 61 VAESchiedsG einen Monat nach Veröffentlichung im Gesetzesblatt. Das Gesetz wurde im Gesetzesblatt am 15. 5. 2018 Nr. 630 für das 48. Jahr veröffentlicht.

⁴ Vgl. auch die kurze Vorstellung des Gesetzes bei Keimer/Frank-Fahle, RIW 2019, 208, 211.

⁵ Hierzu Bälz/Elrifai (Fn. 2), 1155–10.

⁶ Allgemein tun sich die emiratischen Gerichte mit der Anwendung ausländischen Rechts schwer. Nach den hier im materiellen Recht bestehenden Erfahrungen ist es u. E. kaum zu empfehlen, ein ausländisches Verfahrensrecht zu wählen. Hinzu kommt, dass die Regelungen, in denen das neue emiratische Recht vom internationalen Standard abweicht (etwa: Bestimmung der subjektiven Schiedsfähigkeit), nach emiratischer Vorstellung wohl Teil des *ordre public* sind.

⁷ So die arabische Rechtslehre: 'Abd at-Tawb, Itifq at-Takm (Deutsch: Die Schiedsvereinbarung), 2013, S. 44 f. m. w. N.

⁸ Vgl. Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 167 v. 2. 6. 2002; Fall Nr. 164 v. 12. 10. 2008; Fall Nr. 242 v. 8. 2. 2009.

⁹ Vgl. das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen, Fall Nr. 224 v. 26. 11. 2014; Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 467 v. 10. 3. 2014; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall

griff Schiedsklausel bezieht sich demgemäß auf Schiedsvereinbarungen, die vor der Entstehung der Streitigkeit geschlossen werden.¹⁰ Hingegen wird als Schiedsabrede eine Schiedsvereinbarung bezeichnet, die nach Entstehung der Streitigkeit abgeschlossen wird.¹¹ Wird die Schiedsvereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit abgeschlossen, ist der Streitgegenstand genau zu bezeichnen (Art. 5 Abs. 2 VAESchiedsG).¹²

Der Abschluss der Schiedsvereinbarung unterliegt im Grundsatz den allgemeinen Regeln über den Vertragsschluss. Das emiratische Recht lässt des Weiteren die Vereinbarung von Schiedsvereinbarungen durch die Bezugnahme auf ein Schriftstück zu, das eine Schiedsklausel beinhaltet (Art. 5 Abs. 3 VAESchiedsG). Aus der Bezugnahme muss eindeutig hervorgehen, dass sie die Schiedsklausel zu einem Bestandteil des betreffenden Vertrages macht (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 VAESchiedsG). Das ist etwa der Fall, wenn ein Nebenvertrag hinsichtlich der Streitbeilegung auf eine Schiedsklausel im Hauptvertrag verweist oder ein Bestätigungsschreiben auf eine Schiedsklausel, die in einem vorangehenden Angebotsschreiben enthalten war. Wohl nicht ausreichend ist der schlichte Verweis auf AGB, die eine Schiedsklausel enthalten. Hierzu muss der Verweis sich vielmehr ausdrücklich auf die in diesen AGB enthaltene Schiedsklausel beziehen (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 VAESchiedsG).

3. Notwendiger Mindestinhalt und Bestimmtheiterfordernis

Art. 1 VAESchiedsG definiert die Schiedsvereinbarung als: „Vereinbarung der Parteien, sich dem Schiedsweg zuzuwenden, unabhängig davon, ob diese Vereinbarung vor oder nach Entstehung der Streitigkeit getroffen wird“.

Danach ist es erforderlich, dass die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts unter Ausschluss der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vereinbaren wollen.¹³ Das setzt voraus, dass das Rechtsverhältnis, auf das sich das Schiedsverfahren bezieht, bestimmt oder zumindest bestimmbar ist. Dem genügt die typische Formulierung „All disputes arising out of or in connection with the present contract ...“ sollten abschließend durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Inwieweit eine Schiedsklausel ein Wahlrecht enthalten kann, das einer Partei die Wahl zwischen einem Verfahren vor einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht lässt,¹⁴ ist nicht ganz klar. Nach der emiratischen Rechtsprechung muss eine Schiedsklausel „unbedingt“ abgeschlossen sein. Eine Streitbeilegungsklausel, mit der die Parteien vereinbaren, Streitigkeiten aus einem Vertrag durch ein zuständiges staatliches Gericht oder ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, verdrängt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht.¹⁵ Der Grund ist, dass hier eine klare Rechtswegzuweisung fehlt. Inwieweit das auch für eine Klausel gilt, mit der ein Schiedsgericht vereinbart wird, die aber einer Partei ein „opt out“-Recht gewährt,¹⁶ ist offen und von der Rechtsprechung nicht geklärt. Betreffende Klauseln sind aber – gerade in Finanzierungsverträgen – in der emiratischen Praxis durchaus verbreitet.

4. Schriftformerfordernis

Das Schriftformerfordernis war nach der alten Rechtslage eine stete Problemquelle. Art. 203 Abs. 2 ZPO (aufgehoben) bestimmte: „Die Vereinbarung über die Schiedsgerichtsbar-

keit kann nur schriftlich bewiesen werden“. Nach der Rechtsprechung musste eine Schiedsvereinbarung schriftlich getroffen werden.¹⁷ Eine nachträgliche Heilung des Formmangels war nach dieser Rechtsprechung ausgeschlossen.

Die Neuregelung in Art. 7 VAESchiedsG ist hier sehr viel liberaler. So ist jetzt der Schriftform auch durch den Wechsel von Schriftsätzen im Verfahren oder durch das Zugeständnis einer Partei genügt. Des Weiteren lockert Art. 7 VAESchiedsG das Schriftformerfordernis in Anlehnung an Art. 7 Abs. 2 ModG auf. Die Schriftform ist danach erfüllt,

- (1) wenn die Schiedsvereinbarung entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in den zwischen ihnen gewechselten Briefen, Fernschreiben, Telegrammen oder anderen Formen der elektronischen Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung erlauben, enthalten ist; oder
- (2) falls in einem schriftlich abgefassten Vertrag auf die Bestimmungen eines Modellgesetzes, einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder eines anderen Schriftstücks Bezug genommen wird, die eine Schiedsklausel enthalten, und in der Bezugnahme klar ist, dass sie diese Schiedsklausel zu einem Bestandteil des Hauptvertrages macht; oder
- (3) wenn die Schiedsvereinbarung vor einem staatlichen Gericht getroffen wird; hierbei hat das mit der Sache befasste Gericht die Vereinbarung der Parteien durch ein Urteil festzulegen; oder
- (4) anlässlich des
 - (a) Austausches von Schriftsätzen durch die Parteien während der Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens oder
 - (b) Zugeständnisses der Parteien vor einem staatlichen Gericht, wenn eine der Parteien die Verweisung auf die Schiedsgerichtsbarkeit in ihrer Klageschrift beantragt und die andere Partei diese Verweisung in ihrer Klageantwort nicht bestreitet.

Danach ist es nicht mehr erforderlich, dass die Schiedsvereinbarung in einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde enthalten ist. Eine Schiedsvereinbarung kann insbesondere auch per E-Mail getroffen werden oder durch den Wechsel von Schreiben oder eine Bezugnahme auf einen anderen Vertrag oder Vertragsbedingungen. Ein schlichter Verweis auf AGB (ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die Schiedsklausel) reicht aber wohl nicht aus.

Nr. 242 v. 8. 2. 2009; Fall Nr. 264 v. 8. 2. 2009; Fall Nr. 271 v. 8. 2. 2009; Fall Nr. 73 v. 9. 5. 2010; Fall Nr. 19 v. 20. 6. 2010.

10 Vgl. Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 467 v. 10. 3. 2014; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 242 v. 8. 2. 2009.

11 Vgl. Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 467 v. 10. 3. 2014; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 242 v. 8. 2. 2009.

12 Ob die nicht hinreichend konkrete Bezeichnung des Streitgegenstandes in diesem Fall zur Nichtigkeit der Schiedsklausel führt – wie das etwa im ägyptischen Recht der Fall wäre –, ist nicht ganz klar. Auch das ägyptische Schiedsgesetz folgt dem ModG. Emiratische Gerichte orientieren sich in ihren Entscheidungen oft an der ägyptischen Rechtsprechung und Lehre.

13 Vgl. Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 65 v. 7. 12. 1991; Wirtschaftsgericht (Ägypten), Fall Nr. 273 v. 28. 2. 2015.

14 Hierzu z. B. Bälz/Stompfe, SchiedsVZ 2017, 157.

15 Vgl. Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 65 v. 7. 12. 1991.

16 So etwa die in Finanzierungsverträgen nach dem LMA-Muster verbreiteten Streitbeilegungsklauseln; hierzu Bälz/Stompfe, SchiedsVZ 2017, 157, 158 f.

17 Vgl. das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen, Fall Nr. 101 v. 17. 5. 1998; Fall Nr. 891 v. 17. 6. 2006; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 220 v. 17. 1. 2005; Fall Nr. 64 v. 18. 4. 2005; Fall Nr. 73 v. 9. 5. 2010; Fall Nr. 19 v. 20. 6. 2010.

5. Subjektive Schiedsfähigkeit

Fragen der subjektiven Schiedsfähigkeit hatten nach der alten Rechtslage in der Praxis immer wieder Probleme aufgeworfen. Das galt insbesondere für die Rechtsprechung, nach der ein Vertreter einer juristischen Person eine Schiedsvereinbarung für diese nur eingehen konnte, wenn er hierzu ausdrücklich in der Satzung oder durch gesonderte Vollmacht ermächtigt war¹⁸ ein Erfordernis, das ausländische Parteien oft übersehen haben. Diese Schwierigkeiten bestehen nach der neuen Rechtslage fort. Nach der Rechtsprechung können aber die Grundsätze über die Anscheinsvollmacht zur Anwendung kommen.¹⁹

Das neue Schiedsrecht unterscheidet in Art. 4 Abs. 1 VAE-SchiedsG bei der subjektiven Schiedsfähigkeit zwischen natürlichen und juristischen Personen. Bei natürlichen Personen wird vorausgesetzt, dass sie unbeschränkt geschäftsfähig sind (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG). Der Vertreter einer juristischen Person kann eine Schiedsklausel nur vereinbaren, wenn er hierzu ermächtigt ist (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG). Andernfalls ist die Schiedsvereinbarung nichtig. Nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regeln kann sich die Ermächtigung ergeben aus (i) der Satzung, (ii) dem Bestellungsbeschluss oder (iii) einem separaten Gesellschafterbeschluss.

Die Schiedsfähigkeit muss bei Vertragsschluss vorliegen. Eine Beeinträchtigung der erforderlichen Schiedsfähigkeit nach diesem Zeitpunkt hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.²⁰

Im neuen Schiedsrecht der Emirate fehlt es – anders als etwa in Ägypten (Art. 1 Abs. 2 Schiedsgesetz [1994]) oder Saudi-Arabien (Art. 10 Abs. 2 Schiedsgesetz [2012]) an speziellen Regelungen für Schiedsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand. Es gelten daher weiterhin die Bestimmungen des Beschlusses des Ministerrates Nr. 406/2 von 2003. Danach bedarf die Vereinbarung einer Schiedsklausel in einem Vertrag mit einer öffentlichen Körperschaft der vorherigen Zustimmung des Ministerrates, soweit der betreffende Vertrag rechtliche Elemente eines Verwaltungsvertrags enthält (Beschluss 406/2 von 2003, Ziff. 1). Verwaltungsverträge sind Verträge (i) mit einem Partner der öffentlichen Hand, die (ii) der Errichtung öffentlicher Infrastruktur oder der Daseinsvorsorge dienen sowie (iii) typische öffentlich-rechtliche Regelungen enthalten.²¹ Beschaffungs- oder Bauverträge der öffentlichen Hand sind damit üblicherweise Verwaltungsverträge.

6. Objektive Schiedsfähigkeit

Die objektive Schiedsfähigkeit regelt das Schiedsgesetz nur negativ. Nach Art. 4 Abs. 2 VAESchiedsG können Angelegenheiten oder Ansprüche, die nach emiratischem Recht einem Vergleich nicht zugänglich sind, nicht im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit entschieden werden.²² Probleme werfen bei internationalen Handelsverträgen die folgenden Fallgruppen auf:

- Wenn der Streitgegenstand einen Bezug zum *ordre public* hat. Das sind etwa Streitigkeiten betreffend die Feststellung eines dinglichen Rechts an einem Grundstück²³ oder des geistigen Eigentums²⁴;
- Streitigkeiten, die explizit dem staatlichen Rechtsprechungsmonopol vorbehalten sind, wie etwa die – praktisch wichtigen – Streitigkeiten aus Handelsvertreterverträgen (Art. 6 Gesetz 18/1981); oder

- wenn der Streitgegenstand einen Bezug zur staatlichen Souveränität aufweist, also wenn dieser die auswärtigen Beziehungen oder die Wahrung der Verfassung oder die innere Sicherheit betrifft.

In der Praxis wichtig ist insbesondere die Ausnahme von Vertriebsverträgen von der Schiedsgerichtsbarkeit. Schiedsklauseln sind in Verträgen mit emiratischen Partnern weit verbreitet, und ein internationales Schiedsgericht ist an die betreffenden Beschränkungen des emiratischen Rechts auch nicht notwendigerweise gebunden. Gleichwohl kann ein Schiedsspruch in einer vertriebsrechtlichen Angelegenheit in den VAE nicht anerkannt und vollstreckt werden.

V. Schiedsgericht und Schiedsrichter

Das emiratische Schiedsgesetz regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die damit zusammenhängenden Fragen, wie etwa die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, im dritten Kapitel (Art. 9–21). Die – in der Praxis kritische – Frage der (möglichen) strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Haftung von Schiedsrichtern regelt das Schiedsgesetz nicht.²⁵

1. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Qualifikation der Schiedsrichter richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung der Parteien (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 10, 11 und 13 VAESchiedsG). Den Parteien steht hierbei ein relativ großer Spielraum zu. Das Schiedsgericht kann gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG nach der Vereinbarung der Parteien aus einem oder mehreren Schiedsrichtern bestehen.

Die gesetzlichen Regelungen betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts (Art. 9 Abs. 1 VAESchiedsG) und das Bestellungsverfahren der Schiedsrichter (Art. 11 und 13 VAESchiedsG) ergänzen den Willen der Parteien, wenn (i) eine maßgebliche Vereinbarung fehlt oder (ii) die Vereinba-

18 Vgl. Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 51 v. 28. 5. 2005.

19 Nach der Rechtsprechung des Kassationshofs von Dubai spricht die Unterzeichnung eines Vertrages, der eine Schiedsklausel enthält, mit einer juristischen Person dafür, dass der Unterzeichner auch zur Vereinbarung einer Schiedsklausel ermächtigt ist. Es gelten insoweit die Grundsätze über die Anscheinsvollmacht. Den Beweis, dass der betreffende Vertreter nicht zum Abschluss der Schiedsvereinbarung ermächtigt war, hat ggf. die juristische Person zu führen; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 547 v. 21. 10. 2015.

20 Vgl. Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 460 v. 13. 3. 1999.

21 Vgl. das oberste Bundesgericht/Verwaltungsrecht, Fall Nr. 399 v. 9. 4. 2000; Fall Nr. 372 v. 26. 3. 2005; Fall Nr. 483 v. 29. 1. 2014.

22 Art. 4 Abs. 2 VAESchiedsG bestimmt: „Die Vereinbarung über die Schiedsgerichtsbarkeit ist in Angelegenheiten, die einem Vergleich nicht zugänglich sind, nicht gestattet.“ Das Gleiche galt wörtlich im alten Schiedsrecht gemäß Art. 203 Abs. 4 Satz 1 VAEZPO (aufgehoben).

23 Vgl. Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 43 v. 26. 12. 2010.

24 Vgl. Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 806 v. 14. 1. 2014; Fall Nr. 477 v. 19. 3. 2014. Die Konkretisierung des materiell-rechtlichen *ordre public* im Recht der Emirate richtet sich gemeinhin nach den Bestimmungen des Art. 3 des emiratischen Zivilgesetzbuches (der Vorschrift, die den *ordre public* intern regelt). Demnach sind insbesondere Angelegenheiten (i) des Personalstatus (wie Ehe, Erbe und Vaterschaft), (ii) des Regierungssystems, (iii) des freien Handels und der Verfügung über Eigentum sowie (iv) des geistigen Eigentums dem emiratischen *ordre public* zugeordnet. Des Weiteren zählen die zwingenden Bestimmungen der islamischen Scharia zum emiratischen *ordre public*.

25 Art. 257 VAE StGB a.F. (Gesetz Nr. 3/1987) sah eine strafrechtliche Haftung von Schiedsrichtern vor, die ihre Neutralitätspflichten verletzen. Durch eine Neufassung der Vorschrift im Jahr 2018 wurde die Strafbarkeit jedoch auf gerichtlich bestellte Gutachter, Experten und Übersetzer beschränkt. Die potentielle strafrechtliche Haftung von Schiedsrichtern war ein ernst zu nehmendes Risiko, gerade weil die Betroffenen während der mitunter langwierigen Verfahren oft mit einer Ausreisepflicht belegt wurden und die VAE nicht verlassen konnten.

rungen der Parteien aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit den zwingenden Normen des Schiedsgesetzes unwirksam sind. Das ist etwa der Fall, wenn die Vereinbarung der Parteien – in Abweichung von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 – keine ungerade Zahl von Schiedsrichtern vorsieht²⁶ oder aber den benannten Schiedsrichtern die gesetzlich vorgeschriebene Mindestqualifikation (Art. 10 VAESchiedsG, s.u.) fehlt.

2. Befähigung zum Schiedsrichteramt

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG können nur natürliche Personen Schiedsrichter sein, die unbeschränkt geschäftsfähig sind. Wer minderjährig ist, unter Vormundschaft steht oder seine zivilen Rechte im Zuge eines Insolvenzverfahrens verloren hat, kann nicht Schiedsrichter sein (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG). Schließlich wird die Bestellung von Verwaltungsmitarbeitern der Schiedsinstitution, der die Parteien ihr schiedsrichterliches Verfahren unterstellt haben, ausdrücklich untersagt (Art. 10 Abs. 2 VAESchiedsG).

Art. 10 Abs. 2 VAESchiedsG ist zu entnehmen, dass Religion oder Geschlecht der Schiedsrichter unbeachtlich sind. Das ist in einem Land, dessen Verfassung – wie in den VAE – ausdrücklich auf die Bestimmungen der islamischen Scharia Bezug nimmt, keine Selbstverständlichkeit: Die Bestimmungen der Scharia machen aus der Sicht der Rechtsprechung einen integralen Bestandteil des emiratischen Rechts aus und gehen den gesetzlichen Normen vor.²⁷ Nach den Bestimmungen der Scharia dürfen Nicht-Muslime nicht als Schiedsrichter bestellt werden, sofern ein Interesse eines Muslims durch das Schiedsverfahren betroffen ist.²⁸

3. Ablehnung von Schiedsrichtern

Die Ablehnungsgründe von Schiedsrichtern beschränken sich gemäß Art. 14 Abs. 1 VAESchiedsG auf (i) ernsthafte Zweifel an der Neutralität und Unabhängigkeit des abzulehnenden Schiedsrichters sowie (ii) die Nichterfüllung der vereinbarten oder gesetzlichen Anforderungen bezüglich seiner Bestellung.²⁹ Die Schiedsrichter sind dazu verpflichtet, einschlägige Umstände den Parteien offenzulegen (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 VAESchiedsG). Diese Verpflichtung gilt während der Verfahrensdurchführung fort.

Die Ablehnung eines Schiedsrichters muss gemäß Art. 15 Abs. 1 VAESchiedsG innerhalb von 15 Tagen nach der Bestellung bzw. Kenntnis der zur Ablehnung berechtigenden Gründe schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts geltend gemacht werden. Eine rügelose Einlassung auf das schiedsrichterliche Verfahren wird demnach als Verzicht auf das Recht der Ablehnung angesehen (Art. 25 VAESchiedsG).³⁰ Das Ablehnungsrecht wird des Weiteren durch die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 VAESchiedsG eingeschränkt. Eine Partei darf demnach einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind (Art. 14 Abs. 2 VAESchiedsG). Des Weiteren ist es nicht statthaft, dass eine Partei einen Schiedsrichter mehrfach aus dem gleichen Grund ablehnt (Art. 14 Abs. 3 VAESchiedsG).

4. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht verfügt gemäß Art. 19 Abs. 1 VAESchiedsG ausdrücklich über eine sog. Kompetenz-Kompetenz. Das Schiedsgericht ist demnach dazu berechtigt, über seine Zuständigkeit und alle damit zusammenhängenden

Fragen und Rügen etwa betreffend des Vorliegens und der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung selbst zu entscheiden (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG). Die Rüge der Unzuständigkeit sowie Unwirksamkeit und Überschreitung der Reichweite der Schiedsvereinbarung muss spätestens in der Erwiderung auf die Schiedsklage geltend gemacht werden (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG).

Die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit kann entweder durch eine Zwischenentscheidung oder in dem das Verfahren abschließenden Schiedsspruch erfolgen (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG). Dem Schiedsgericht steht hierbei dann keine ausschließliche Zuständigkeitskompetenz zu. Die gemäß Art. 19 Abs. 1 VAESchiedsG ergangene Vorentscheidung unterliegt der Berufung durch die staatliche Gerichtsbarkeit. Jede der Parteien kann diese Entscheidung binnen 15 Tagen nach ihrer Zustellung bei der betreffenden Partei vor dem zuständigen staatlichen Gericht rügen und die Aussetzung des schiedsrichterlichen Verfahrens erwirken (Art. 19 Abs. 2 VAESchiedsG).

5. Die Anordnung vorläufiger und Sicherungsmaßnahmen

Die Kompetenz zur Anordnung vorläufiger und Sicherungsmaßnahmen fällt primär in die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte (Art. 18 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG). Art. 18 Abs. 1 VAESchiedsG verweist hierbei auf das nach dem emiratischen Recht für die Entscheidung der schiedsunterstellten Streitsache ursprünglich zuständige staatliche Gericht.

Die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte bleibt nach Bildung des Schiedsgerichts bestehen. Die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen kann daher sowohl vor als auch nach der Bildung des Schiedsgerichts auf Antrag einer der Parteien oder des Schiedsgerichts beim zuständigen staatlichen Gericht erwirkt werden (Art. 18 Abs. 2 VAESchiedsG). Die Entscheidung über die Maßnahmen erfolgt im Beschlussverfahren durch den Präsidenten des angerufenen Gerichts (Art. 18 Abs. 2 VAESchiedsG).

Dem Schiedsgericht steht gemäß Art. 21 VAESchiedsG bezüglich der Anordnung vorläufiger Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen eine subsidiäre Kompetenz zu, welche jedoch durch die Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden kann (Art. 21 Abs. 1 VAESchiedsG). Das Schiedsgericht kann demnach entweder auf Antrag einer der Parteien oder von Amts wegen geeinigte vorläufige und Sicherungsmaßnahmen treffen.

VI. Durchführung des Schiedsverfahrens

Die Parteien können die Verfahrensregeln gemäß Art. 23 Abs. 1 VAESchiedsG im Allgemeinen frei vereinbaren. Die gesetzlichen Normen des emiratischen Schiedsgesetzes haben hierbei, wie z. B. bei der Bildung des Schiedsgerichts,

26 Die Anforderung an die ungerade Anzahl der Schiedsrichter wird in der Rechtsprechung dem *ordre public* zugerechnet; siehe Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 186 v. 8. 6. 2008.

27 Vgl. das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen, Fall Nr. 26 v. 31. 12. 1996.

28 Vgl. *mid Zak*, al-Qnn ad-Duwal al-Khâ al-Mar (Deutsch: Das ägyptische internationale Privatrecht), 1936, S. 169.

29 Siehe hierzu die Ausführungen oben unter 1. und 2.

30 Vgl. in Bezug auf die Rechtsprechung zum alten Schiedsrecht, Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 173 v. 16. 3. 1997; Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 740 v. 30. 12. 2015.

eine ergänzende Funktion. Die Parteien können die Verfahrensregeln entweder unmittelbar oder durch die Verweisung auf die Schiedsordnung einer Schiedsinstitution im In- oder Ausland bestimmen. In Ermangelung einer entsprechenden Parteivereinbarung kann das Schiedsgericht die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach seinem Ermessen regeln (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 VAESchiedsG). Das Schiedsgericht ist dabei an die aus emiratischer Sicht geltenden verfahrensrechtlichen Mindestgarantien gebunden (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 VAESchiedsG).³¹ Art. 26 VAESchiedsG ordnet ausdrücklich an, dass die Parteien gleich zu behandeln sind und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren ist.

1. Schiedsort und Ort der Schiedsverhandlung

Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG steht den Parteien die Möglichkeit zu, einen Schiedsort im In- oder Ausland zu vereinbaren. Der von den Parteien vereinbarte Schiedsort muss keinen Bezug zum Verfahren aufweisen. Bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung wird der Schiedsort gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG durch das Schiedsgericht bestimmt. Das Schiedsgericht hat hierbei die Umstände des Einzelfalls und die Eignung des Schiedsortes zu berücksichtigen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG).

Schiedsort ist der Ort, der das Verfahren lokalisiert (der gesetzliche Schiedsort) und nicht der Ort, an dem das Schiedsgericht zusammentritt (Tagungsort).³² Das Schiedsgericht darf gemäß Art. 28 Abs. 2 lit. a Satz 1 VAESchiedsG – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien – an jedem geeigneten Ort zusammentreten. Nach Art. 28 Abs. 2 lit. b VAESchiedsG ist ferner gestattet, die Schiedssitzungen und Verhandlungen auch etwa per Videokonferenz durchzuführen. Eine körperliche Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter ist nicht erforderlich.

2. Verfahrenssprache

Das schiedsrichterliche Verfahren muss gemäß Art. 29 Abs. 1 VAESchiedsG nicht zwingend auf Arabisch durchgeführt werden. Die Bestimmung der Verfahrenssprache richtet sich vorrangig nach der Vereinbarung der Parteien. Dabei ist es möglich, mehrere Verfahrenssprachen zu bestimmen (Art. 29 Abs. 3 VAESchiedsG). Bewährt haben sich hier Sprachregelungen, in denen z. B. auf Englisch verhandelt wird, Dokumente aber auch in arabischer Sprache vorgelegt werden dürfen, ohne dass es einer Übersetzung bedarf.³³ Die Durchführung des Verfahrens auf Arabisch erfolgt nur in Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien (Art. 29 Abs. 1 VAESchiedsG).

Die Verfahrenssprache gilt für alle Schriftsätze, die Verhandlung vor dem Schiedsgericht und dessen Beschlüsse, Benachrichtigungen und Zustellungen (Art. 29 Abs. 2 VAESchiedsG). Dokumente, die in einer anderen Sprache verfasst sind, sind in einer amtlichen Übersetzung vorzulegen (Art. 29 Abs. 3 VAESchiedsG).

3. Anwendbares Recht

Das Schiedsgesetz beinhaltet in Art. 37 und 38 VAESchiedsG eigene Kollisionsnormen. Demgemäß bestimmt sich das anwendbare Recht bei einem internationalen Verfahren vorrangig nach der – ausdrücklichen oder konkludenten – Vereinbarung der Parteien. In Ermangelung einer Rechtswahl ist das Recht anzuwenden, das nach Ermessen des Schiedsgerichts die engste Beziehung zum Streitgegenstand aufweist (Art. 38 Abs. 1 VAESchiedsG).

Eine Rechtswahlklausel gemäß Art. 37 VAESchiedsG muss sich nicht zwingend auf ein staatliches Recht beziehen. Es ist vielmehr möglich, nichtstaatliche Regelwerke, wie etwa die Anwendung der Normen einer Konvention oder eines Modellgesetzes oder etwa die UNIDROIT Principles zu vereinbaren (Art. 37 Abs. 2 VAESchiedsG).

Die Verweisung der Parteien auf das Recht eines Staates ist im Grundsatz eine Sachnormverweisung (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG). Das Schiedsgericht kann jedoch ausnahmsweise auf die Kollisionsnormen des betreffenden Rechts zurückgreifen, sofern die Parteien das Schiedsgericht dazu ausdrücklich ermächtigt haben (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG).

Die Anwendung eines ausländischen Rechts gemäß Art. 37 oder 38 VAESchiedsG steht unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem emiratischen *ordre public* und den guten Sitten (Art. 37 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 letzter Halbsatz VAESchiedsG). Die Anwendung ausländischen Rechts ist demnach ausgeschlossen, wenn seine Bestimmungen im Widerspruch zu den grundlegenden gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen oder moralischen Grundsätzen und den wesentlichen Interessen der emiratischen Gesellschaft stehen.³⁴

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein Schiedsgericht mit Sitz in den VAE die zwingenden Bestimmungen des emiratischen Rechts anwenden wird. Hierzu gehören im Bereich des Wirtschaftsrechts etwa:

- die Vorschriften zum Schutz des emiratischen Handelsvertreters;³⁵
- die Beschränkung der ausländischen Beteiligung an emiratischen Gesellschaften auf 49%;
- die Zinsgrenzen, die Zinsansprüche höhenmäßig begrenzen und Zinseszins verbieten;³⁶
- zwingende Bestimmungen des Arbeitsrechts; sowie
- Bestimmungen über die sog. Decennale-Haftung bei Bauprojekten in den VAE.³⁷

Inwieweit ein Schiedsgericht mit Sitz in den VAE auch drittstaatliche Eingriffsnormen zu berücksichtigen verpflichtet ist, regelt das Schiedsgesetz nicht.

Schließlich kann das Schiedsgericht die Streitsache auch nach Billigkeit (*ex aequo et bono, amiable compositeur*) entscheiden (Art. 38 Abs. 3 VAESchiedsG). Voraussetzung ist allerdings eine ausdrückliche Ermächtigung durch die Parteien (Art. 38 Abs. 3 Satz 2 VAESchiedsG). Das Schiedsgericht ist an die Bestimmungen des Vertrags gebunden und hat die auf das Geschäft anwendbaren Handelsbräuche zu berücksichtigen (Art. 38 Abs. 2 VAESchiedsG).

31 Vgl. hierzu in Bezug auf die Rechtsprechung zum alten Schiedsrecht das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen (VAE), Fall Nr. 433 v. 26. 2. 1997; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 351 v. 1. 7. 2006.

32 Vgl. hierzu in Bezug auf Ägypten, Kassationshof/Zivilsachen (Ägypten), Fall Nr. 1394 v. 13. 6. 2017.

33 Das setzt natürlich voraus, dass die Parteien und ihre Vertreter über betreffende Sprachkenntnisse verfügen. Der Vorteil ist, dass so – gerade bei kleineren Verfahren – mitunter extremer Arbeitsaufwand und Übersetzungskosten vermieden werden können.

34 Vgl. Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 46 v. 14. 12. 2002.

35 Gesetz Nr. 18/1981.

36 Hierzu Bälz, BKR, 2012, 277.

37 Die Bestimmungen über die Decennale-Haftung (Art. 880 VAE ZGB) beinhalten eine 10-jährige Garantiehaftung des Bauunternehmers und Architekten für bestimmte Mängel an einem Bauwerk oder einer „festen Installation“, die die Standfestigkeit der Konstruktion gefährden können.

4. Beteiligung weiterer Parteien („Joinder“)

Die Beteiligung weiterer Parteien oder eines Dritten an einem laufenden schiedsrichterlichen Verfahren wird in Art. 22 VAESchiedsG geregelt. Die Beteiligung kann hierbei entweder auf Antrag einer der Parteien oder desjenigen Dritten beruhen, der sich am Verfahren beteiligen möchte (Art. 22 Satz 1 VAESchiedsG). Ein Dritter darf sich jedoch am Verfahren nur beteiligen, wenn er auch Partei der Schiedsvereinbarung ist, die dem Verfahren zugrunde liegt (Art. 22 Satz 1 letzter Halbsatz VAESchiedsG). Das setzt einer Erstreckung der Schiedsklausel auf Dritte gewisse Grenzen. Das Schiedsgericht entscheidet schließlich über den Antrag nach seinem Ermessen und Anhörung aller Beteiligter (Art. 22 Satz 2 VAESchiedsG).

5. Fristen

Die Fristen für die Entscheidung über die Schiedsklage richten sich vorrangig nach der Vereinbarung der Parteien (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG).³⁸ Die Parteien können die Frist entweder unmittelbar oder durch den Verweis auf eine bestimmte Schiedsordnung bestimmen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 23 VAESchiedsG). Haben die Parteien ihr Verfahren einer ausländischen Schiedsordnung unterstellt, so sind für die Bestimmung der Frist allein die Regelungen dieser Schiedsordnung maßgeblich.³⁹

Subsidiär finden die Regelungen des VAESchiedsG Anwendung. Nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG ist über die Schiedsklage grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Sitzung des Schiedsgerichts zu entscheiden. Diese Frist kann durch das Schiedsgericht *ex officio* um bis zu 6 Monate verlängert werden (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 VAESchiedsG). Nach Ablauf der verlängerten Frist kann das staatliche Gericht eine weitere Verlängerung gewähren oder das schiedsrichterliche Verfahren beenden (Art. 42 Abs. 2 VAESchiedsG). Die Beendigung des Verfahrens durch das zuständige staatliche Gericht gemäß Art. 42 Abs. 2 VAESchiedsG führt zum Wegfall der Schiedsbindung, womit auch die Entscheidungskompetenz über die Streitsache wieder auf die staatliche Gerichtsbarkeit übergeht (Art. 42 Abs. 3 VAESchiedsG).

6. Verfahrenskosten

Die Regelung der Verfahrenskosten ist gemäß Art. 46 Abs. 1 VAESchiedsG grundsätzlich der Privatautonomie der Parteien überlassen. Eine Vereinbarung über die Verfahrenskosten liegt wohl auch in der Vereinbarung einer Schiedsordnung, die eine Kostenregelung beinhaltet. Fehlt Parteivereinbarung, entscheidet das Schiedsgericht über die Kosten nach seinem Ermessen (Art. 46 Abs. 1 VAESchiedsG). Im Falle einer Ermessensentscheidung durch das Schiedsgericht können die Parteien eine richterliche Herabsetzung der Kosten verlangen (Art. 46 Abs. 2 VAESchiedsG). Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist nicht zulässig, wenn die Kostenentscheidung auf einer Parteivereinbarung beruht (Art. 46 Abs. 3 VAESchiedsG). Nach Art. 47 VAESchiedsG kann die Aushändigung des Schiedsspruchs an die Parteien von der Zahlung der Verfahrenskosten abhängig gemacht werden.

Das Gesetz verlangt nicht, dass die Verfahrenskosten von den Parteien zu tragen sind. Danach ist es u.E. zulässig, wenn ein Dritter die Verfahrenskosten übernimmt, etwa ein Prozesskostenfinanzierer.

VII. Schiedsspruch und Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

Das schiedsrichterliche Verfahren wird gemäß Art. 45 Abs. 1 VAESchiedsG im Normalfall durch Erlass des endgültigen Schiedsspruchs („final award“) abgeschlossen. Das Recht des Schiedsgerichts, vorläufige Regelungen (z.B. Sicherungsanordnungen) zu treffen oder Teilentscheidungen (z.B. über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts) zu erlassen, ist hiervon unberührt (Art. 39 Abs. 1 VAESchiedsG). Auch ohne endgültigen Schiedsspruch kann das Verfahren durch Parteivereinbarung, Rücknahme der Schiedsklage oder im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung des Schiedsverfahrens beendet werden (Art. 45 Abs. 2 VAESchiedsG).

Des Weiteren kann das Verfahren gemäß Art. 40 VAESchiedsG durch den Abschluss eines Vergleiches beendet werden. In diesem Fall hat das Schiedsgericht den Vergleich auf Antrag der Parteien in der Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut festzuhalten (Art. 40 Satz 1 VAESchiedsG). Dem Schiedsgericht steht hierbei kein Ermessen zu. Der demnach ergangene Schiedsspruch hat dieselbe rechtliche Qualität und Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch (Art. 40 Satz 2 VAESchiedsG).

1. Form und Inhalt des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch muss schriftlich erlassen werden (Art. 41 Abs. 1 VAESchiedsG). Hierzu muss er nicht zwingend von allen Schiedsrichtern unterschrieben sein (Art. 41 Abs. 3 VAESchiedsG). Ausreichend ist, wenn die Mehrheit der Schiedsrichter den Schiedsspruch unterzeichnet (Art. 41 Abs. 3 Satz 3 VAESchiedsG); allerdings müssen die Gründe für die fehlenden Unterschriften erläutert werden (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 VAESchiedsG).

Den Mindestinhalt des Schiedsspruchs regelt Art. 41 Abs. 5 VAESchiedsG. Danach muss der Schiedsspruch zwingend Angaben über (i) die Namen und Anschriften der Parteien, (ii) die Namen, Staatsangehörigkeit und Anschriften der Schiedsrichter, (iii) die Schiedsvereinbarung, (iv) die Zusammenfassung der mündlichen Verhandlungen und der Anträge und Schriftsätze der Parteien, (v) die Entscheidung Schiedsspruchs (Tenor) und (vi) Datum und Ort des Erlasses enthalten. Eine Begründung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Parteien können aber vereinbaren, dass der Schiedsspruch mit Gründen zu versehen ist (Art. 41 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 letzter Halbsatz VAESchiedsG).

2. Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

Jeder der Parteien kann gemäß Art. 49, 50 und 51 VAESchiedsG nach Abschluss des schiedsrichterlichen Verfahrens die Berichtigung von Rechen-, Schreib- oder Druckfehlern oder Fehlern ähnlicher Art im Schiedsspruch beim Schiedsgericht beantragen (Art. 50) sowie das Schiedsgericht zur Auslegung (Art. 49) und Ergänzung (Art. 51) des Schiedsspruchs auffordern. Der Antrag hierzu muss, sofern

³⁸ Der Vorrang der Vereinbarung der Parteien war bereits in der Rechtsprechung zum alten Schiedsrecht weitgehend anerkannt; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 171 v. 19. 10. 2010; Fall Nr. 200 v. 19. 10. 2010; Fall Nr. 212 v. 19. 10. 2010.

³⁹ Vgl. in Bezug auf das alte Schiedsrecht, das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen, Fall Nr. 365 v. 9. 3. 1997; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 171 v. 19. 10. 2010; Fall Nr. 200 v. 19. 10. 2010; Fall Nr. 212 v. 19. 10. 2010.

die Parteien nichts anderes vereinbart haben, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs bei der betreffenden Partei erfolgen (Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 VAESchiedsG). Nach Art. 50 Abs. 1 Satz 1 VAESchiedsG kann die Berichtigung des Schiedsspruchs auch von Amts wegen erfolgen.

VIII. Aufhebung von Schiedssprüchen

Nach Art. 52 VAESchiedsG ist der nach emiratischem Recht ergangene Schiedsspruch für die Parteien bindend und steht von der Rechtskraftwirkung dem Urteil eines staatlichen Gerichts gleich. Einziger Rechtsbehelf ist die Aufhebungsklage (Art. 53 VAESchiedsG).

1. Statthaftigkeit der Aufhebungsklage

Die Zulässigkeit einer Aufhebungsklage ist konsequenterweise auf solche Schiedssprüche beschränkt, die dem VAESchiedsG unterliegen.⁴⁰ Ausländische Schiedssprüche können nicht Gegenstand einer Aufhebungsklage in den VAE sein.⁴¹ Die Einwände sind hier im Anerkennungsverfahren geltend zu machen.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann gemäß Art. 53 Abs. 1 VAESchiedsG entweder im Wege einer selbstständigen Klage oder als Einwand gegen die Erteilung der Vollstreckbarerklärung erwirkt bzw. geltend gemacht werden. Die Aufhebungsklage muss gemäß Art. 54 Abs. 2 VAESchiedsG innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien erhoben werden. Diese Frist ist im Verhältnis zu jeder der Parteien individuell zu berechnen (Art. 54 Abs. 2 letzter Halbsatz VAESchiedsG). Nach Ablauf dieser Frist ist die Aufhebung ausgeschlossen (Art. 54 Abs. 2 VAESchiedsG).

Die Aufhebungsgründe sind abschließend in Art. 53 VAESchiedsG geregelt. Es gilt das „Verbot der *révision au fond*“. Eine umfassende Überprüfung des Schiedsspruchs in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.⁴² Die Zuständigkeit des Gerichts beschränkt sich auf die Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. der Aufhebungsgründe des Schiedsspruchs.⁴³ Eine Ausnahme besteht nur, soweit ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt.⁴⁴

Das Schiedsgesetz sieht in Art. 54 Abs. 3 VAESchiedsG ausdrücklich die Möglichkeit der Teilaufhebung vor. Wenn der Schiedsspruch teilbar ist, ist er nur insoweit aufzuheben, wie ein Aufhebungsgrund vorliegt (Art. 54 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 lit. g VAESchiedsG).

Hinsichtlich der Aufhebungsgründe unterscheidet das Gericht zwischen von Amts wegen zu berücksichtigenden Gründen und solchen, die das Gericht nur auf Antrag berücksichtigt. Der Unterschied ist, dass die auf Antrag zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe vom Antragsteller darzulegen und im Einzelnen zu beweisen sind.

2. Auf Antrag zu berücksichtigende Aufhebungsgründe

Die nach Art. 53 Abs. 1 VAESchiedsG auf Antrag des Antragstellers zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe umfassen:

- (1) *Das Fehlen oder die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung bzw. deren späterer Wegfall*: Letzteres liegt etwa vor, wenn das Schiedsgericht innerhalb der vereinbarten oder vom Gesetz vorgeschriebenen (Art. 42 VAESchiedsG) Frist kei-

nen Schiedsspruch erlassen hat (Art. 53 Abs. 1 lit. a VAESchiedsG).

- (2) *Das Fehlen der subjektiven Schiedsfähigkeit*: Das ist der Fall, wenn eine der Parteien nicht geschäftsfähig war (Art. 53 Abs. 1 lit. b VAESchiedsG) oder ihr hinsichtlich des Streitgegenstandes die Verfügungsbefugnis fehlte (Art. 53 Abs. 1 lit. c VAESchiedsG). Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertreter einer juristischen Person oder der öffentlichen Hand nicht zum Abschluss der Schiedsvereinbarung ermächtigt war (s. o. IV.5).
- (3) *Das Vorliegen schwerwiegender Verfahrensmängel*: insbesondere einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 53 Abs. 1 lit. d VAESchiedsG). Das ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder nicht ordnungsgemäß zum Verfahren geladen wurde und infolgedessen in seiner Rechtsverteidigung behindert war.
- (4) *Die Missachtung einer von den Parteien getroffenen Rechtswahl (Art. 53 Abs. 1 lit. e VAESchiedsG)*: Das setzt voraus, dass die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben, die das Schiedsgericht trotz Rüge nicht beachtet hat.
- (5) *Die fehlerhafte Bildung des Schiedsgerichts (Art. 53 Abs. 1 lit. f VAESchiedsG)*: Die Bildung des Schiedsgerichts ist fehlerhaft, wenn diese entweder nicht der Parteivereinbarung entspricht (und das im Verfahren gerügt wurde) oder gegen zwingende Bestimmungen des emiratischen Rechts verstößt (z.B. Schiedsgericht mit vier Schiedsrichtern, Art. 9 Abs. 2 VAESchiedsG).
- (6) *Die Nichtigkeit des Verfahrens, die aus schwerwiegenden Verfahrensfehlern folgt (Art. 53 Abs. 1 lit. g VAESchiedsG)*: Inwieweit dieser Aufhebungsgrund einen selbstständigen Anwendungsbereich neben den anderen verfahrensmäßigen Aufhebungsgründen hat, ist nicht ganz klar.
- (7) *Überschreitung der Schiedsklausel (Art. 53 Abs. 1 lit. h VAESchiedsG)*: Dieser Aufhebungsgrund liegt vor, wenn sich der Schiedsspruch auf einen Streitgegenstand bezieht, der nicht von der Schiedsklausel umfasst ist. Denkbar ist auch, dass sich die Aufhebung in einem solchen Fall nur auf den Teil des Schiedsspruches bezieht, der nicht von der Schiedsklausel gedeckt ist.

3. Von Amts wegen zu berücksichtigende Aufhebungsgründe

Des Weiteren sind bestimmte Aufhebungsgründe von Amts wegen zu berücksichtigen, also auch dann, wenn sich der Antragsteller nicht darauf beruft.

Hierzu gehört zum einen, wenn der Streitgegenstand nach emiratischem Recht nicht schiedsfähig ist (Art. 53 Abs. 2

40 Vgl. *Imn Ynis Muammad ar-Rif*, Tanfz Akm at-Takm al-'Agnabiya fi 'l-Qnn al-Imrt wa 'l-Itifkt ad-Dawliya (Deutsch: Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche entsprechend dem emiratischen Recht und den völkerrechtlichen Vereinbarungen), 2015, S. 205 f., sowie nach der ägyptischen Rechtsprechung Kassationshof/Zivilsachen (Ägypten), Fall Nr. 913 v. 23. 2. 2010.

41 Vgl. *ar-Rif* (Fn. 40), S. 205 f., sowie nach der ägyptischen Rechtsprechung, Kassationshof/Zivilsachen (Ägypten), Fall Nr. 913 v. 23. 2. 2010.

42 Vgl. das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen, Fall Nr. 371 v. 30. 6. 1998; Fall Nr. 22 v. 3. 3. 2002; Fall Nr. 92 v. 8. 6. 2003; Fall Nr. 118 v. 21. 1. 2004; Fall Nr. 273 v. 25. 12. 2006.

43 Vgl. hierzu etwa in Bezug auf Ägypten, Kassationshof/Zivilsachen, Fall Nr. 15091 v. 27. 12. 2011; Fall Nr. 12452 v. 14. 6. 2012; Fall Nr. 9584 v. 13. 11. 2012.

44 Vgl. das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen, Fall Nr. 371 v. 30. 6. 1998; Fall Nr. 118 v. 21. 1. 2004; Kassationshof/Zivilsachen (Dubai), Fall Nr. 95 v. 25. 5. 2008; Fall Nr. 146 v. 9. 11. 2008; Fall Nr. 270 v. 24. 3. 2009; Fall Nr. 173 v. 3. 10. 2010; Kassationshof/Zivil- und Handelssachen (Abu Dhabi), Fall Nr. 486 v. 30. 10. 2008; Fall Nr. 353 v. 24. 8. 2011; Fall Nr. 1138 v. 14. 8. 2012.

lit. a VAESchiedsG). Der praktisch häufigste Fall dürfte hier vertriebsrechtliche Streitigkeiten sein. Zum anderen fällt hierunter, wenn der Inhalt des Schiedsspruches gegen den emiratischen *ordre public* verstößt (Art. 53 Abs. 2 lit. b VAESchiedsG). Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Bestimmungen des emiratischen Rechts verstößt, wie etwa die Beteiligungsgrenzen für ausländische Gesellschafter an „onshore“-Gesellschaften, die Bestimmungen zum Schutz des Handelsvertreters, zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen oder Zinsgrenzen (s. o. VI. 3).

IX. Vollstreckung von Schiedssprüchen

Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch setzt die Vollstreckbarerklärung voraus (Art. 55 Abs. 1 VAESchiedsG). Das neue Schiedsrecht regelt die Vollstreckbarerklärung eines inländischen Schiedsspruchs in Art. 55 VAESchiedsG. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs richtet sich gemäß Art. 238 VAEZPO nach den Bestimmungen des UNÜ und im Übrigen nach Art. 235 – 236 VAEZPO.⁴⁵

Für die Erteilung der Vollstreckbarerklärung ist das Appellationsgericht des Bundes oder der einzelnen Emirate zuständig, in dessen Zuständigkeit das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt wurde, sofern die Parteien nicht die Zuständigkeit eines anderen Appellationsgerichts vereinbart haben (Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 VAESchiedsG). Dem Antrag ist Folgendes beizufügen: (i) Urschrift des Schiedsspruchs oder eine beglaubigte Kopie davon, (ii) eine Kopie der Schiedsvereinbarung, (iii) eine amtliche bzw. beglaubigte Übersetzung des Schiedsspruchs ins Arabische, sofern dieser in einer anderen Sprache ergangen ist, und (iv) eine Bestätigung über die Hinterlegung des Schiedsspruchs beim zuständigen Gericht (Art. 55 Abs. 1 VAESchiedsG).

Die Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckbarerklärung hat binnen 60 Tagen von Einreichung des Antrages beim zuständigen Gericht an zu erfolgen (Art. 55 Abs. 2 Satz 2 VAESchiedsG). Hierbei kann der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts entweder persönlich über den Antrag entscheiden oder einen der Richter des angerufenen Gerichts hierzu ermächtigen (Art. 55 Abs. 2 Satz 1 VAESchiedsG). Bei Vorliegen eines Aufhebungsgrundes nach Art. 53 wird der Antrag zurückgewiesen (Art. 55 Abs. 2 Satz 3 VAESchiedsG).

Die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung kann binnen 30 Tagen vor demselben Gericht gerügt werden (Art. 57 Satz 1 VAESchiedsG). Der Lauf der 30-Tages-Frist beginnt am Tag nach der Zustellung (Art. 57 Satz 2 VAESchiedsG).

X. Schlussbetrachtung mit Praxistipps für die Gestaltung von Schiedsklauseln

Das neue Schiedsgesetz ist ein wichtiger Schritt hin zu einer schiedsfreundlichen Rechtsordnung. Gleichwohl bleiben wichtige Fragen ungeklärt. Diese können aber – zu einem großen Teil jedenfalls – im Wege der Vertragsgestaltung in den Griff bekommen werden.

Bei der Gestaltung von Schiedsklauseln sind die üblichen, von den internationalen Schiedsinstitutionen vorgeschlagenen Musterklauseln ein brauchbarer Ausgangspunkt.

Gleichwohl sind die folgenden spezifischen Punkte zu berücksichtigen:

1. Schiedsklauseln sollten eine unbedingte Vereinbarung eines Schiedsgerichts enthalten. Ob die – gerade in Finanzierungsverträgen verbreiteten – Wahlrechte („Opt out“) wirksam sind, ist nicht klar. Die Rechtsprechung steht betreffenden Vereinbarungen eher kritisch gegenüber.
2. Wird eine Schiedsklausel durch Bezugnahme auf einen anderen Vertrag oder Vertragsbedingungen vereinbart, muss die Bezugnahme ausdrücklich sein („Die Streitbeilegung richtet sich nach der in ... enthaltenen Schiedsklausel“). Ein allgemein gehaltener Verweis auf AGB reicht möglicherweise nicht aus.
3. Aufgrund der Beschränkungen der subjektiven Schiedsfähigkeit ist es ratsam, einen Nachweis der Ermächtigung der Gegenseite einzufordern, eine Schiedsklausel abzuschließen. Alternativ oder zusätzlich sollte der Vertrag eine entsprechende Zusicherung enthalten, um so den Rechtsschein der Ermächtigung zu dokumentieren.
4. Die Parteien sollten erwägen, die für den Erlass des Schiedsspruchs geltenden Fristen entweder ausdrücklich oder durch Bezugnahme auf eine entsprechende Schiedsordnung abzubedingen. Sonst besteht das Risiko, dass eine Partei das Verfahren so lange verschleppt, bis die Schiedsklausel endet. Die Investition in das „angefangene“ Schiedsverfahren ist damit obsolet.
5. Das auf den Rechtsstreit anwendbare Recht richtet sich primär nach der Vereinbarung der Parteien. Die Parteien sollten in jedem Fall eine Rechtswahl treffen (was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist).
6. Die Parteien sollten die Verfahrenssprache regeln. Denkbar ist auch die Vereinbarung mehrerer Sprachen, etwa dass Dokumente in anderen Sprachen vorgelegt werden können. Das reduziert den sonst mitunter erheblichen Kostenaufwand für Übersetzungen.
7. Die Parteien sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Regelung über die Verfahrenskosten zu treffen und dabei auch den Umfang der ersatzfähigen Kosten zu definieren. Das kann auch durch den Verweis auf eine Verfahrensordnung erfolgen.

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London)

Rechtsanwalt und Partner bei Amereller Rechtsanwälte, einer auf das Wirtschaftsrecht der MENA-Region spezialisierten Kanzlei mit Büros in Dubai, Kairo, Tripoli, Damaskus, Bagdad, Erbil, München und Berlin. Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen in den Staaten der MENA-Region, auch in damit zusammenhängenden Schiedsverfahren.

Aouni Shahoud Almousa, LL.M. corp. restruc. (Heidelberg)

Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Amereller Rechtsanwälte und Doktorand der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (FAU). Seine Dissertation zum Schiedsrecht der arabischen Staaten steht unmittelbar vor dem Abschluss. Er hat Jura an den Universitäten Damaskus und Heidelberg studiert.

⁴⁵ Vgl. das oberste Bundesgericht/Zivil- und Handelssachen (VAE), Fall Nr. 366 v. 20. 3. 2001; Fall Nr. 764 v. 7. 6. 2005.